

249. Schoenflieth den 27. Mai 1705. (A. 2. d. Fiskal-Prozeß.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster u.

In fiskalischen Rechtfertigungs-Sachen soll den Partheien ferner weder eine wiederholte Appellation noch auch ein Revisions-Gesuch, wie bisher geschehen ist, gestattet werden; vielmehr müssen die in Fiskal-Prozessen in der, nur allein zulässigen, zweiten Instanz gefällten Rechtssprüche ohne Anstand vollzogen, und die dagegen eingewendet werdenden Rechtsmittel von den Gerichten abgewiesen werden.

250. Sassenberg den 15. Juli 1705. (A. 4. b. Münz-Berruf.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster u.

Die seit 1697 geprägten königl. polnischen $\frac{1}{2}$ und $\frac{2}{3}$ Stücke, desgleichen auch die chursächsischen 1 und 2 Gutzgroschen-Stücke, werden wegen ihrer Unterhältigkeit verrufen und dürfen bei Vermeidung schwerer Strafe, ins sächsische Gebiet weder eingeführt noch daselbst in Circulation gesetzt werden.

Bemerk. Unterm 15. Februar 1709 (A. 5. b.) sind die erzstift-kölnischen 3 Groschenstücke und die Dsnabrück'schen 4 Pfennigstücke, sodann auch am 27. Februar 1715 (A. 5. b.) alle ausländische $\frac{1}{12}$ u. $\frac{1}{24}$ tel Reichsthaler-Stücke, mit einstweiliger Ausnahme der churbrandenburg'schen, clevischen und braunschweig-lüneburg'schen gleichartigen silbernen Scheidemünzen, verrufen worden.

251. Ahaus den 2. October 1705. (A. 4. b. Feuerpolizei zu Münster.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster u.

Das in der Stadt Münster am St. Martins-Abend herkömmlich, und das an jedem andern Abend geschehene, brandgefährliche Anzünden von Freuden-Feuern auf den Straßen, wird für alle Zukunft, unter Androhung von

25 Goldg. Geldbuße, resp. einer willkürlichen Leibesstrafe für Unvermögende, verboten und sollen die Eltern und Hauswirthe für Entgegenhandlungen ihrer Kinder oder ihres Gesindes haften.

252. Münster den 5. Februar 1706. (A. 4. b. Münz-Cours.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster u.

Zur Beseitigung fernerer Annahme-Weigerungen der alten münsterschen Groschen- oder 15 Pfennig-Stücke, sollen dieselben künftig nur zu 12 pf. oder 1 Schilling münstersch kursiren, und soll jede fernere Weigerung ihrer Annahme zu solch reducirtem Kurse mit 5 Goldg. Strafe belegt werden.

253. Münster den 12. Mai 1706. (A. 4. b. Landes-Regierung, sede vac.)

Das Domkapitel des Stifts Münster, sede vac.

Bekanntmachung des, nach Absterben des Bischofs Friedrich Christian und eingetretener Erledigung des bischöflichen Stuhles, geschehenen domkapitularen Regierungsantrittes, nebst Aufforderung zu desfallsiger Anerkennung und zur allgemeinen Befolgung der erlassenen verbindlichen Verordnungen des Domkapitels.

Bemerk. Gleichzeitig ist auch die allgemeine kirchliche Todtenfeier für den verstorbenen Landesherrn, sowie ein dreitägiges Landestrauer-Geläute angeordnet worden.

254. Münster den 13. Juli 1706. (A. 4. b. Reichs-Nachts-Publikation.)

Das Domkapitel des Stifts Münster, sede vac.

Publikation der unterm 29. April c. a. gegen den Churfürsten und Herzog in Baiern Maximilian Emanuel u., wegen dessen reichsfeindlichen Handlungen, kaiserlich verhängten Reichs-Nacht und Ober-Nacht, nebst Befehl dieselbe überall zu handhaben.